

Datenblatt zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim wurde vom Gemeinderat durch Beschluss vom 21.07.2004 festgestellt. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Durch Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde am 30.12.2004 wurde der FNP wirksam.

12. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich „Bodelschwingh-Heim“

- Es handelt sich um eine Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne eigenständiges Änderungsverfahren.
Zugehöriges Bebauungsplanverfahren: Nr. 1/01-12 für den Bereich "Bodelschwingh-Heim"

Zeichnerische Darstellung der Flächennutzungsplan-Änderung



Bisherige Darstellung (ohne Maßstab)



Neue Darstellung (ohne Maßstab)

Kurzerläuterung zur Flächennutzungsplan-Änderung

Die Bodelschwingh-Heim gGmbH hat bereits vor mehreren Jahren das Grundstück des ehemaligen Forstamtes (Flurstück Nr. 2032/2) in direkter Nachbarschaft des bestehenden Senioren- und Pflegeheimes an der Ecke Bodelschwinghstraße/ Geiersbergstraße erworben. Seit dem 01.08.2011 steht das Gebäude leer.

Durch die veränderten Familienstrukturen wird die Pflege in extrem belastenden Situationen zukünftig zunehmend in stationäre Betreuungsformen verlegt werden. Auch das Sterben im Verbund der Familie wird aufgrund fehlender familiärer Bindungen bzw. eingetretener Überforderungssituationen von Angehörigen immer seltener werden, sodass der Bedarf für eine individuelle palliative Versorgung durch ausgebildete Fachkräfte in entsprechenden Einrichtungen steigen wird.

Die Bodelschwingh-Heim gGmbH ist daher mit dem Wunsch an die Stadtverwaltung herangetreten, auf dem Flurstück Nr. 2032/2 eine zentrale Einrichtung zur Betreuung sterbender Menschen zu errichten. Auf dem Grundstück des ehemaligen Forsthauses soll ein eingeschossiges Hospiz mit acht Zimmern, Gemeinschaftsbereich mit Küche und Essplatz, einem Raum der Stille, einem Besprechungsraum, Büroräumen und den notwendigen Versorgungsräumen sowie einer Tiefgarage errichtet werden. Das vorhandene Gebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan 2004 im Bereich der Flurstücke Nr. 2028, 2032/1 und 2032/2 als Wohnbaufläche und im Übrigen als Sonderbaufläche dargestellt. Für den Bereich des geplanten Hospizes sowie das Grundstück Flst. Nr. 2028 ist der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne des § 13a Abs. 2 BauGB nachrichtlich angepasst. Sämtliche Flächen außer dem auch im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstück werden künftig auch im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen dargestellt.

Flächenbilanz der Flächennutzungsplan-Änderung

Größe des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung: 1,5 ha

<u>Bisherige Darstellung</u>		<u>Neue Darstellung</u>	
Sonderbaufläche	1,1 ha	Sonderbaufläche	1,4 ha
Wohnbaufläche	0,4 ha	Wohnbaufläche	0,1 ha
Summe	<u>1,5 ha</u>	Summe	<u>1,5 ha</u>

Wirksamkeit der FNP-Änderung durch:

- Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde am .
- Redaktionelle Berichtigung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1/01-12 für den Bereich „Bodelschwingh-Heim“ (§ 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

Stadt Weinheim

Amt für Stadtentwicklung

02.07.2013